

V C
37626





Copia

V c
3762 b

Eines Schreibens / so

der Churfürst zu Sachsen /rc. an die zu
Breslau versambleten Fürsten vnd Stände
inn Schlesien gethan vnd abgehen
lassen/

Vnd

Abdruck der Käys. vnd Königl. Com-
mission auff die Herzogthümer Ober- vnd
Nider Schlesien.

Item

Copia des Mandats /welches die Käys.
Majest. zu erleichterung der Beschweren vnd
Kriegssteuer / im Erzherzogthumb Oester-
reich vnter der Ens vnlangst haben
publiciren lassen.



Gedruckt im Jahr

M. DC XXI.





Von Gottes Gnaden

Johannes George / Herzog zu Sach-
sen / Sächlich / Cleve vnd Berg/
Churfürst/ıc.



Ufser Freundlich Dienst / vnd was
wir liebs vnd guts vermögen / auch gnädig-
gen Gruss vnd geneigten Willen zu vor /
Hochwürdig / Hoch- vnd Wolgedorne /
Würdige / Edle / Veste / Erbare vnd Weis-
se / freundliche liebe Oheimen / Schwäger-
re vnd Besondere / was vngesehr vor drei
halb Jahren vor eine geschwinde vnd vorsehene Drücke
im Königreich Böhmen / vnd mit einem vngewöhnlichen pro-
cedere entstanden / wie auß einem damals kleinscheinenden
Zündlein / ein grosses Feuer erwachsen / vnd so weit vmb sich
gefressen / daß es anfänglich die Herzogthümer / Ober- vnd
Nider Schlesien / hernach aber nach damals Reatirender Kö-
niglicher Kayf. auch in Ungarn vnd Böhmen Königl. May.
Christmiller Gedächtnus Tödlichen Abgang / die übrigen der
Cron Böhmen incorporirten Länder ergriffen / Das ist E. Ed.
vnd Euch sampt vnd sonders wissende / bedarff keiner weitläuf-
tigen Ausführung / die Sache redet an ihr selbst / vnd bezeu-
get es die darauff erfolgte aller Länder Verwüst. vnd Verhes-
rung / Gott der Allmächtige behüte derselben ganken ruin vnd

A ij. Untere

F

Untergang. Darbey aber werden E. Ed. vnd Ihr auch in freischem Angedächtnus haben/wie alsbald anfangs wir vns/biszu Bewesen zu stillen/ vnd in der Asche noch ligende vnd glühende Feuer zu dempffen / nicht allein neben andern trewhertzigen Ehur vnd Fürsten angelegen seyn lassen / so wol mit Vorbitte bey der damals regierenden Kay. vnd Königl. May. die dem löblichen Haus Oesterreich angeborne Milde vnd Gnade der Schärpffe vorzuziehen / als mit abmahnung bey den Ständen des Königreichs Böhmen von allen getrewen Unterthanen nicht gebührenden Thätigkeiten vnd Anermahnung zum vnterthänigsten Gehorsam vnd schuldigen respect gegen der höchsten vnd von Gott dem Allmächtigen Ihnen vorgesezten Obrigkeit / Sondern vns auch endlichen selbst zu einem Interponenten neben andern vorgeschlagen/Zeit vnd Ort darzu benamet / vnd alles das jenige trewlich vnd auffrechtig gethan/ was zu Abwendung fernern Vnheils vnd widerbringung gutes Vertrauens zwischen Herrn vnd Unterthanen nöhtig gewesen.

Ob wir nun wol in denen unzweiffenlichen Gedancken gestanden/es wärde unsere trewhertzige Vorsorge vnd hierunter angewandtes/ vngesparet einiges vnkosten bemühung/von den Ständen des Königreichs Böhmen mit danckbarem Gemühte erkand/auff vnd angenommen worden seyn / In erwegung/das es inen vnd dem Königreich zum besten gemeinet / vnd darunter nichts anders gesucht / als wie der höchsten Obrigkeit authoritet, respect, Würde vnd dignitet möchte erhalte/dars gegen aber die Unterthanen bey ihrem rechtmässiger weise erlangten Privilegien / Freyheiten / Rechten vnd Gerechtigkeiten / Insonderheit der wahren Christlichen / reinen vnd vnverfälschten Religion geschützt werden.

So haben Wir doch mit schmerzen erfahren müssen / (vns angesehen die verstorbene Kay. vnd Kön. May. unsere auß rechts

send

ven/Teutschen Herren hergestoffene Intercessionen vnd vnterthänigste darben gethane Erinnerungē gnädigst vermerckte/ die vorgeschlagene Interposition, auff vorgehende suspension armorum eingereuet / Dre vnd Petrus vnd andere anheim geben vnd gestellet / vnd nicht erwidern lassen / was zu stillung der entstandenen Vnruhe / vnd Begütigung des Königreichs Böhheim vnd anderer Länder vor dienstlich erachtet worden / vnd die einem Hochlöblichken Regenten angeborne Sanfftmuth vnd Gelindigkeit erfordert / daß die Stände angesegtes Königreichs mit allem fleiß sich dahin bemühet / wie solch wolgemeintes / vorgeschlagenes / vnd zu Fried vnd Ruhe gerichtetes vorhaben möchte verzozen / endelichen zu nichte gemacht / vnd ire damals vor gehabt / aber noch verborgene / leichliche aber her auß gebrochene vnd offenbarte Intention zu werck gerichtet werden / Welches ihnen denn auch so weit gelungen / daß die damals regierende Kay. vnd Königl. Mayt. darüber verstorben / vnd die vorgewesene interposition dessentwegen nicht zu werck gerichtet werden können / dann ob wol die jetzige Röm. Kay. auch in Ungarn vnd Böhem Königl. May. als als ein erwählter / gesalbter / gekrönter vnd belehnter König / des Königreichs Böhheim / dem die Stände aller Länder auff einem solchen Fall allbereit mit Eyd vnd Pflicht zugethan gewesen / sich bald nach erfolgten tödelichen Abgang / der Regierung angesegtes Königreichs vnd incorporirten Länder angemasset / den zugesagten vnd versprochenen Revers eingestellet / die von der verstorbenen Kay. vnd Kön. May. eingewilligte interposition beltebet / vmb reassumption bey den Interponenten angesucht / sich auff den von dem hochwürdigsten Herrn Johan Schwetckarten / Erzbischoffen zu Meyns / des heiligen Römischen Reichs in Germanien Erz Canslern vnd Churfürsten / vnserm besonders lieben Freundt / Herrn Battern vnd Brüdern / gegen Franckfurt außgeschriebenen Wahltag /

6
nach vorgehender gewöhnlicher vnd schuldiger Erforderung/
als ein König in Böhme begeben/daselbst auch von den sampt-
lichen anwesenden Churfürsten/ vnd der abwesenden Gesand-
ten einhell vnd einmütiglich/ ohne einige Contradiction, als
ein König in Böhemb / vnd der Siedende Churfürst erkennet/
vnd ad sessionem vnd conclave gelassen worden/ auff der
samptlichen Churfürsten vñ der abwesenden Gesanten anhal-
ten vnd bitten sich anderweit vorgeschlagener vnterhandlung
submittirt, den angezeigten ort als Regenspurg / sowol die
Zeit angenommen/ vnd dessen sich schriftlichen erkläret/ Seind
noch die Stände damit nicht begnädiget gewesen/ die von den
samptlichen Churfürsten vor gut angesehen / vnd der jetzigen
Kays. vñ Königl. May. beliebte Interposition rund abge-
schlagen / sondern auch alsbald zu vnerhörten starcken Con-
foederationen dorein auch endlich der Erb vnd Erbsind der
Christenheit durch Mittelspersonen gezogen / vngewöhnlicher
rejection vñ neuen Wahl geschritten / vnd dadurch vnd er-
folgter designation an tag geben / das man zu Fried vnd Ru-
he nit lust / vnd daher zu einiger Interposition nit / sondern vil-
mehr zu weiterung beliedung träge / vnerwogen / das dz Königs-
reich Böhem ein vornehmes Lehen vñ Churfürstenthumb
des H. Röm. Reichs / jetztgedachte Kays. vnd Königl. May.
von den samptlichen Churfürsten / darunter auch Chur Pfalz /
vor einen König in Böhem vnd den Siedenden Churfürsten /
durch admission ad sessionem vnd Conclave angenom-
men / von der verstorbenen Kay. May. mit dem Königr. Böh-
men Chur vnd Fürstenthumb beliehen / vnd absq; causæ co-
gnitione, vnd ohne vorbewust des Christen Lehenherms des
Lehens nicht entzagt / viel weniger vngehörte darinnen proce-
dirt, vnd dem Churfürstlichen Collegio eine vngewöhnliche
einführung gemacht werden können / welche gegen der werthen
Posteritet nicht zuverantworten.

Weil

Weil denn dieses unrechtmäßige vñnd dem H. Röm.
 Reich / vñnd Churfürstlichen Collegio hochschädliches vñnd
 präjudicialisches Tüchern vielen Trewherzigen gegen der
 höchsten Obrigkeit wol affectionirten nit wenig missfallen/
 darbey auch considerirt vñnd betrachtet / da dieses mit dem
 höchsten Haupt der Christenheit vorgenommene procedere
 gut geheissen / vñnd mit stillschweigen vñnd sisen sollte approbirt
 werden / was vor gefährliche consequentien daraus erfolgē/
 vñnd wie leichtlich mit andern Obrigkeiten dergleichen auch vor
 genommen werden könnte / Die in der Churfürstl. geschwornen
 Verein sich befindende Churfürsten auch nit ausser acht gelass
 sen / was bey solchen sorglichen vñnd gefährlichen zeiten / vñnd ver
 übten vnverantwortlichen attentaten, dero hohes vñnd schwe
 res Amt / vñnd irem höchsten Haupt vñnd dem H. Röm. Reich
 geleistete Pflicht erfordert / Haben sie sich in der Reichesstatt
 Mühlhausen zusammen betaget / vñnd notdürfftige delibera
 tion vñnd Berathschlagung / mit zuziehung des Herzogen in
 Bayern / vñnd Landgraf Ludwigs Ld. weil des Herzogs in
 Bayern Ld. zu einem interponenten sich gebrauchen lassen
 wollen, Landgraf Ludwigs Ld. dem gemeinen wesen vñnd dessen
 erhaltung wol gewogen / angestellt / wie doch solchem entstandes
 nem Vortheil vñnd hochgefährlichen exorbitiren zu remedi
 ren, dasselbe abzuschaffen / der höchsten Obrigkeit gebührlichē
 respect zuerhalte / vñnd dem H. Röm. Reich / so wol Churfürst
 lichem Collegio kein nachtheil / oder vorantwortung bey der
 werthen Posteritet zu zuziehen / vielweniger böse schädliche
 vñnd wider Gottes Wort lauffende consequentien zu beliebe /
 vñnd endlichen dahin geschlossen / Chur Pfalsen von der anges
 nommenen Wahl vñnd angetretenen Regierung / ab vñnd zu
 schuldigen respect vñnd Gehorsam gegen der höchsten Obriga
 keit so wol die Stände des Königr. Böhmen vñnd incorpo
 rirten Länder gegen iren König vñnd Herrn durch allerhande
 diens

8

Dienliche Rottven vnd zu Gemüthführungen schriftlichen anzumahnen/ mit dem Andeuten/ da solches nit erfolgen sollte / gehorsame Chur Fürsten vnd Stände des H. Röm. Reichs nit würden vorüber können ihrem höchsten/ erwehleten vnd geskrönten Haupt vnter die Arm zugreifen/ bey dem jentigen / so von Rechts vnd Billigkeit wegen irer Kay. vnd Königl. May. zuständig zuschützen / vnd forsten dahin zutrachten / wie durch zulässliche im H. Röm. Reich hergebrachte vñ in desselben verfassungen vnd Satzungen begriffene Mittel alles zu einem ruhigen vnd friedlichen Standt gebracht werden möchte.

Darauff dann zu vollziehung solches Schluß die Schretzen an Chur Pfalz/ so wol die Stände der Cron Böhem vnd incorporirten Länder / an jedes absonderlich abgangen / vnd denen selben insinuirt / aber damit so wenig außgerichtet worden / daß man viel mehr in vorigem vnrechtmässigen proposito verharret / vnd wider ihr Kay. vnd Kön. May. eine Feindseligkeit nach der andern verübet / vnd vngeschweht vorgehen / es müste das hochlöblichste Haus Oesterreich gänzlich ruinirt / das Röm. Reich in ein andern Model gegossen / auch die jentigen treuherstigen Chur vnd Fürsten / so es mit irer Kay. vnd Kön. May. gut meyneten / ihr Gewissen vnd Pflicht in acht hielten / gleich er weisse vnter gedruckt werden.

Dessenwegen dann höchstgedachte ihre Kay. vnd Königl. May. bewogen worden / Uns vnd des Herzogen in Bayern Ed. dergleichen Commissiones auffzutragen / wie E. Ed. vnd Euch / mehr dann genugsam bekandt / Welche Wir auch zu schuldigem respect vnd Gehorsam gegen ihrer Kay. vnd Königl. May. über vns genommen / vnd der gestalt verrichtet / daß verhoffentlich J. Kay. vnd Kön. May. darmit zu Frieden / vnd niem and vrsach haben werde / sich darüber zu beschweren / alltieweil vnser Intention allein dahin gerichtet / wie Fried vnd Ruhe erhalten / gut Vertrauen zwischen der Obrigkeit vnd

vnd Vnterthanen gestiftet/ der schuldige respect vnd gehorsam gegen der Kayf. vnd Königl. in Mayt. Conservirt, vnd die Stände vnd Vnterthanen bey ihren Privilegien/ Freyheiten/ Recht/ vnd gerechtigkeiten/ Insonderheit dem freyen exercitio der wahren reinen/ Christlichen vnd vnversälschten Religion defendirt werden möchten/ In massen dann an die Stände des Marggrafthums Ober Loüßis ergangenes Ausschreiben vnser friedliebendes Geräüth mit mehrern an Tag lebet.

Dahero Wir V is dann auch einiger feindseltiger opposition nicht vorsehen/ sondern viel mehr verhofft/ man würde sich accommodiren/ selbst den schuldigen respects vnd gehorsams gegen der Kayf. vnd Königl. in Mayt. criniren/ vnd alle Privilegia vnd Freyheiten/ sampt dem höchsten Kleinod der Seelen/ nicht auff die Spitze des Schwerds vnd vngewißheit des Glückes setzen vnd stellen/ Nach dem aber E. Ed. vnd Euch nunmehr anugsamt erkandt/ was massen der Kayser vñ Königl. in Mayt. vnd des Herzogs in Bayern Ed. Kriegs Armada nit allein das Böhmiscke Kriegsvolk geschlagen/ ganz vnd gar zertrennet/ die Hauptstadt Prag eingenommen/ sondern sich auch fast des ganken Königreichs Böhmen bemächtiaet/ Inmassen unterschiedliche örter/ Als Brix/ Leutmeritz/ Aussig/ sampt den Ständen desselben Kreyses/ sich selbst in vnsern Schutz begeben/ die Wir krafft auff Vns habender Böhmischer Commission auch auff vnd angenommen/ die fürnehmsten Stände vnd Städte auch allbereitt Ihrer Kayf. vnd Königl. Mayt. geschworen/ dieselbe einig vnd allein vor deroselben König zu halten vnd zu erkennen/ zugleich Schriftlich vnd Mündlich/ durch abgabung eines Reverss der Conföderation renunciirt, darbeneben hoffnung, daß mit dem Marggrafthumb Meyern in solchen terminis an jesso bestehet vnd beruhet/ So haben Wir vor die Notht in offe

B

befunden

fflichter
en sollte
. Reichs
vnd ges
itgen/ so
g. May
ie durch
ben ver
inem rui
Schretz
elm vnd
en/ vnd
iet wor
propo
Feindts
geben/
sch rui
auch die
an. vnd
in acht
Königl.
Bayern
Ed. vnd
auch zu
nd Kö
erricha
zu fries
eschwe
te fried
brigale
vnd



befunden / wegen näher Verwandnis vnd Freundschafft / das
mit W. E. Lde vnd Euch widerumb Vrs zugethan / auch
aus treuherziger zu E. Ld. vnd Euch sämptlichen tragenden
affection, E. Ld. vnd Euch mit diesem Schreiben zuersuchen /
Bevor aus / weil Vns gleichfalls eine Kayf. vnd Königl.
Commission auff Ober vnd Nieder Schlesiē gerichtet / wie
E. Ld. vnd Ihr aus dem Benschluß zu vernemen / auffgetragen.

Vnd gelanget demnach an E. Ld. vñ Euch / vnser freunds-
liches bitten / vnd gnädigstes gesinnen / E. Ld. vnd Ihr wollen
nunmehr die Noth vnd Gefahr / darinnen eine gute geraume
zeit das geliebte Vaterland gesteckt / so wol desselben Verheur:
vnd Verwüstung wol erwegen / wie gar wenig Glück vnd
Sieg bey solcher erregten Vnrube gewesen / Sonderlichen an-
er / was bey eroberung vnd einnehmung der Stadt Prag vor-
gelauffen / vnd daß in vnd bey solchē Werck Gottes des All-
mechtigen gnädige vnd Väterliche Hülff gnugsam / vnd wie
die Göttliche Allmacht vber deroselben Ordnung der Obrigs-
keit wolle gehalten haben / verspüret / reiflichen consideriren,
Ihre vernünftige Consilia, wegen welcher E. Ld. vnd Ihr
andern vor diesem vorgangen / dahin vnvorzüglich dirigi-
ren, wie aus solchem trangsalen allen vnd weiter bevorste-
hender Gefahr das geliebte Vaterland gerissen / E. Ld. vnd
Ihr bey dero Fürstenthümen / Land vnd Leuten / Haab vnd
Gütern / geschüzet / Fried vnd Ruhe widergebracht / vnd das
alte Vertrauen zwischen der Hohen Obrigkeit vnd Untere-
thanen ernwert werden möchte / Welches vnser erachtens bes-
ser nicht geschehen kan / als wenn E. Ld. vnd Ihr sich der Kayf.
vnd Königl. Commission submittirten, die argebotene
milde vnd gnade acceptirten, vnd den jenigen einig vñ allein
vor iren Herrn vnd Ober Herzoagē in Schlesiē erkennen / dem
E. Ld. vnd Ir vor entstandener Vnrube / mit harten vñ schwe-
ren Pflichten zugethan vnd verwand gewesen / bevor aus / die
weil

weil bey jetzigem sich nunmehr ereigneten Zustand vnd erfol-
 geter renunciation der auffgerichteten Confoederation,
 sich keiner Hülff vnd Beystands E. Ed. vnd Ihr zugetrosten/
 E. Ed. vnd Ihr auch bisher darvon keinen andern Nutz vnd
 Frommen gehabt / als das dieselbe gleichsam Ihr Vaterland
 in Brand stehende sehen müssen / vnd doch demselben nicht
 zu Hülff kommen / vnd die gefahr abwenden können / zuge-
 schweigen anderer vnd mehrerer motiven, die Wir anhero
 darumb vbergehen / weil Wir wissen / das sie E. Ed. vnd Euch
 wol bewußt / vnd mehr vnd besser erwegen werdet / als wir
 darvon schreiben können.

Wir bezeugen mit Gott vnd reinem gutem Gewissen /
 das wir es mit E. Ed. vnd Euch frewlich vnd gut meinen /
 vnd anders hierunter nicht suchen / wünschlen vnd begehr-
 ren / als das E. Ed. vnd Ihr möchtet zur Ruhe kommen / von
 allem verderben errettet / vnd bey denen Privilegien / Rechten
 vnd gerechtigkeiten / insonderheit aber dem freyen Exercitio,
 dwaren Christlichen vnd vnverfälschten Religion defendirt
 werden / die Ew. Ede vnd Ewre Vorfahren vnd Eltern von
 den hochlöblichsten Kaysern des Hauses Oesterreich erlan-
 get / darben gehandhabet / vñ jetziger Kayser vnd König. May.
 bey ansetzung dero selben Königl. Regierung confirmiret
 worden / auch bey der Religion / darinnen Ew. Ed. vnd Ihr er-
 zogen / vnd dero VorEltern gelebet haben.

Werden nun Ew. Ed. vnd Ihr / unserm freundlichen sus-
 chen vnd bitten / auch gnädigstem gesinnen / stat vnd raum ge-
 ben / wie Wir nicht zweiffeln / So haben dieselbe nicht anders
 als rühmliche vñ lobwürdige Nachsage bey der werthe Poste-
 ritet zu erwartē / erlangen ein ruhiges vnd fröliches Gwissen /
 der Allmechtige wird E. Ed. vnd Euch dargee reichlich segen-
 nen / vnd Gnade verlenhen / das es kein Unglück von dem gelieb-

ten Vaterlande abgewendet / dasselbige in gutentubigen Zustand gebracht / vnd zu einem gewünschten vnd Gott wolgefälligen Ende gedeyen möge / Selten ader E. Ed. vnd Ihr / vnser. er trewen Erinnerungen vnd Ermahnungen ungeachtet / bey vortigē Kennungen vorharren / So müssen Wir es zwar geschehen lassen / Gott vnd der Zeit befehlen / werden Vns auch jedesmals vber angehendes Unheil vnd ferner vorderb des Vaterlands mehr betrüben / dann erfreuen / Bitten aber darb. v. freundlich / vnd gesinnen gnädigst / E. Ed. vnd Ihr / wollen alsdann vnserer guthertigen Erinnerungen eingedenk seyn / vnd daß Wir es mit E. Ed. vnd Euch gern besser gesehen / erinnern / vnser. theils werden Wir standhaftig bey der Kayf. vnd Königl. Majestät verbleiben / vnd auff alle Mittel vnd Wege dencken helfen / wie aller der höchsten Obrigkeit zugesügter respect abgewendet / der schuldige vnd von dem Allmechtigen gebotene Gehorsam / gegen der Obrigkeit erhalten / das heilige Röm. Reich an dero Lehen vnd Churfürstenthumb nicht vernachtheiliget / viel weniger dem Churfürstlichen collegio einpräjudiz zugezogē werde / Darauff mögen sich E. Ed. vnd Ihr verlassen vnd dieses vnser suchen vnd bitten / Erinnerungen vnd Ermahnungen nicht anders auffnehmen / als trewlich / vnd E. Ed. vnd Euch zum besten gemeynet / Denen Wir angenehme Dienste vnd Freundschaft / vnd gnädigsten Willen zuerzeigen ganz willig. Datum auff der Königl. Burg zu Budissin / den 26. Novembris / Anno 1620.



COMMISSION.

Wir Ferdinand / der Ander / von Gottes
 Gnaden / Erwehelter Römischer Kaiser / zu
 allenzeiten Mehrer des Reichs, in Germanien /
 zu Hungern / Böhmen / Dalmatien / Croatien /
 vnd Slavonien / etc. König / Erzhertzog zu
 Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Cra-
 von / Württemberg / Ober- vnd Nieder Schlesien / Marggraf
 zu Mähre / Ober- vñ Nieder Lauffnis etc. Graf zu Tyrol etc.

Geben allen vnd jeden Einwohnern / vnserer Erb Fürstent-
 thümer Ober- vnd Nieder Schlesien / was Wärden / Stand-
 des / oder Wesens die jeynd / zuvernehmen / Demnach Ir Euch
 sampt vñ sonders wol zu erinnern / was massen Ihr noch bey
 lebzeiten vnserer geliebten Herrn Vatters vñ Vaters Kai-
 sers vñ Königs Matthiae, hochlöblichster Gedeckentis / Bis
 als einen Enckel / weiland Kaiser Ferdinandi, Königs in
 Böhmen / vñ der Königin Anna / welche eine Erbin des Kö-
 nigreichs Böhmen gewesen / Laut vnserer selbst eigenen Für-
 stentags Beschluß / vor ewren König vñ Obristen Herzog
 erkennet vñ publicirt, auch Uns / vñ vnsern Leibs Erben /
 die gewöhnliche Erbhuldigung / als Ewrem ainzigem / Rechten /
 Succedirenden König vñ Herrn / ordentlicher weise geleis-
 tet / Darauff Wir alß bald / nach höchster vnserer Herrn
 Vattern vñ Vaters / so das Regiment vber Euch biß an
 sein Ende behalten / tödlichen Abgang / Euch allerding /
 dem von Uns gegebenen Revers gemäß / Ewre Privilegia
 Confirmirt vñ bestetiat / vñ solche Confirmation, durch
 einen eigenen Commissarium, zu der damaligen Breslawi-
 schen Zusammenkunfft geschickt / so auch an erommen / vñ
 biß auff dato bey Euch verblieben. Als Fellen Wir Uns war

B ij

fines

keines Andern versehen/ als Ihr würdet zu fürderist Gott dem
 Allmechtigen/ dann auch Uns / Ewre höchste Obrigkeit/ ge
 vnnnd beides Götliche vnnnd Weltliche Recht / vnnnd die dar
 her rührende Straffen auch Ewren bißher vnter vnsero hoch
 löblichen Hauses mildreichen Regierung / so viel vnd lange ge
 Jahr continuirten Wolstande / in schuldig gebührende
 acht genommen / vnnnd Ewrer Vorfahren Exempel nach / E
 Uns Euch / als standthafftige Vnterthanen vnnnd Lehenleuse
 intrew vnnnd gehorsam erzeiget haben. Wir haben aber das
 Gegenspiel vnnnd dieses erfahren müssen / Daß Ihr euch vn
 terstanden / bald anfangs vngachtet obberührter vollnzie
 hung vnsero von Uns gegebenen Reverses, Uns newe be
 ding vnnnd Conditionen vorzuschreiben / vnsero angebor
 ne Gerechtigkeit im Königreich Böhaim vnnnd vnseren Erb
 Fürstenthümern / so ewre Vorfahren standthafftig verfoch
 ten / vnnnd die jenigen / so sich darwider gelehnet / an Leib /
 Haab vnnnd Ehre / verurtheilen helfen / in zweiffel vnnnd Dif
 putat zuziehen / die Pflicht so erwehnte ewre Vorfahren / wels
 land vnserm hochgeehrten Anherrn / Kayser vnd König Fer
 dinando / vnd seinen Erben / gethan / an jeso an Uns zubre
 chen / die Privilegia vnd Freyheiten / so Ihr eines guten theils
 bey vnserem hoch löblichstem Haus hergebracht / ganz vn
 danckbarlichen in Wind zuschlagen / vnnnd euch endlichen zu
 einem öffendlichen Abfall / Rebellion vnnnd beledigung vn
 serer Kayser. vnnnd Königl. Majestät vnnnd Hohheit / Ewre
 Pflichtschuldige trew / gehorsam vnnnd vnterthenigkeit hin
 dangesetzt / nummehr ohn einrige andere Erzeigung bewegen
 zulassen. Ob Wir nun wol lengst wider Euch / bey also Nos
 torischem vnnnd beharrlichem Rebellionswesen / wider wels
 ches Wir Uns alle Nothdurfft / in vnsern in das heilige Rö
 mische Reich / auch vnsero Erb vnnnd andere benachbarte Kö
 nige vnnnd Lande verkündigte Patenten zurorbehalten / h
 ven
 vers

Gott dem
 verfahren können. So haben wir doch / in ansehung / daß wir
 Sbrigkeit / gründliche Nachrichtung / was massen die wenigste unter
 und die da Euch das Hauptwerck / vnnnd die Rebelligche öffentliche
 sers hoch Fried- vnnnd Eydrückige Erklärung / wider Vns / ohn einst-
 vnd lange ge Bellmacht zu Prag geschlossen / bishero innen gehalten.
 ebührende Demnach Vns aber als dem Gerechtigsten Kayser / vnnnd
 pel nach / Ewrem König vnnnd Herren / nicht weniger obligen wil / der
 ehentleuse massen hochschädliche Empörungen / vngedührliche Gewalt /
 n aber das Rebellion vnnnd Auffstandt der Vnterthanen / wider ihre
 r euch vn- von G D E vorgestellte ordentliche Sbrigkeit / zu strafs-
 vollnzt / fen / Als vnser angeborne Oesterreichische Wilde in acht zu
 s newe be- nehmen / vnnnd Wir zu allem oberfluß / einen vnterscheid vn-
 angehört der denen / so sich an jeso / ohn andere weitleuffigkeit in ge-
 eren Erb- hordsamb erkennen werden / vnnnd den andern / so in vnghe-
 verfoch- samb verharren / auff ditzmal zu halten gemeinet : Als haben
 an Leib / Wir vor gut angesehen / des Churfürsten zu Sachsen L. zu
 nnd Dif- vnserm Commissario zu verordnen / vnnnd derselbigen Ges-
 hren / we- walt vnnnd Macht / so wol zu handhab- vnnnd erhaltung der
 nig Fern- Justiz wider die Rebellen / als auch in vnserem Namen vor-
 ns zubre- wendung Mild vnd Gnad / da dieselbe stat hat / zu zustellen.
 ten theils Gebieten hierauff allen vnnnd jeden obberührten Einwohnern
 ganz vn- vnserer Erb- Fürstenthumber Ober- vnnnd Nieder Schlesiens /
 lichen zu das sie auff mehrerwehnten Seiner Ld. erfordern / wie / wo /
 gung vn- vnnnd welcher gestalte solches geschehen möchte / gehorsamb-
 / Ewere lich erscheinen / dero Befelich vnd Anordnung vntwidersch-
 kelt hin- lichen Folge leisten / ihrer selbst eigen Hehl vnd Wohlfahrt
 bewegen beherzigen / vnnnd sich vnrühige interessirte Leute nicht
 also Nos- ferzner verführen lassen / sondern ein jeder auff sich selbst /
 nder wel- vnnnd daß bey diesem vnverantwortlichen Auffstand etlich
 lige Kö- weniger interesse / zu vntertruckung der andern / gesucht /
 arte Kö- vnnnd doch darunter der geringste / so wol als der höchste
 n / h- n- leiden müsse / bedencken / Wie diesem Anhang / daß noch
 vera zu als

zu allem verfluch die jenigen so an ihren gehorsam erweisen /
 vnd sich Seiner des Churfürsten zu Sachsen L. als vnserm
 Commissario / auff seine Andeutung / der Gehühr nach / ers
 zeigen werden / dieselben / Seiner L. von vns ferner habenden
 Vollmacht vnd Erklärung nach / zu gnaden auffgenommen /
 vnd bey ihren Privilegien / Rechten / Gerechtigkeiten Ehren
 vnd Würden / geschützt / gegen den andern aber / so in ihrer
 widersetzlichkeit beharren / mit allen den Zwangsmitteln / so dero
 massen Notorische / kündlich vnd beharliche Rebellten / auff
 sich / als bald von Seiner L. als vnserm Commissario / verfahr
 ren werden solle. Damit sich auch niemand mit einstiger ver
 bündnis / Adhærentz / zusag / oder andere Pflicht / welche
 doch vor sich selbst / als wider ihren / eirigen / Rechten / Na
 türlichen Erbherren / vnd vorige vns gethane Erbhuldigung
 geschehen / Null vnd nichtig / vnd dessen haltung anders nit /
 als ein bestetung des MeynEnds Friedbruchs vnd Rebelli
 on ist / mensschuldigen / So wollen Wir htemit alle vnd jede /
 der gleichen vrmeynete obligationen / aus Konf. vollmacht
 auffgehoben / cassiret / vnd die Interessirte Person. darren
 kräftiglichen ledig vnd losgesprochen / auch auff den fall des
 gehorsams / an ihren Ehren / vnd sonstem / verwahret haben.
 Darnach ihr eusch vrichtet. Geben in vnserer Stadt Wien /
 den Zwen vnd zwanzigsten Aprilis, anno Sechzehnhun
 dert vnd zwanzig / Unserer Reiche des Römischen im Erslen /
 des Hungarischen im Andern / vnd des Böhemischen im
 Dritten.

Ferdinand.

CO.



Copia des Mandats

Welches die Kayserliche
Adānest. zu Erleichterung der Bes-
chwerneussen vnd Kriegsstewer / im Erzherzog-
thumb Oesterreich vnter der Ens vnlängst haben pub-
liciren lassen zc.

Der Ferdinand / der Ander / von Gots
 tes Gnaden / Erwehltter Römischer Kayser / zu
 allenzeiten Mehrer des Reichs / in Germanien /
 zu Hungern / Böhaim / Dalmatten / Croatten /
 vnd Slavonien / etc. König / Erzherzog zu
 Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crayn /
 Württemberg / Ober vnd Nieder Schlesien / Marggraf
 zu Mähren / Ober vnd Nieder Lausitz / Graf zu Habsburg /
 Tyrol vnd Görz zc.

Entbieten N: allen vnd jeden vnd vnsern nachgesetzten
 Gerichten vnd Obrigkeiten Geist vnd Wellichen / insonder-
 heit aber allen vnsern Vnterthanen vnd Getrewen / was wär-
 dens / Standes oder wesens / die / so in diesem vnsern Erzherzog-
 thumb Oesterreich vnter der Ens gelegen vnd gesessen sein /
 vnd in gemein allen den jenigen / welche sich im Landt vffhal-
 ten / vnd mit ihren handtierung / gewerck / dienften / Tag vnd
 E. wochen

wochenlohn / auch Feld vnd Handarbeit / oder in andere weg
 ernehren / vnd darinnen auffenthaltten / suchen / sie seyen haus
 sässig oder nit vnser genad vnd alles gutes / vnd geben euch ge
 nädigster meynung zuvernehmen : wiewol wir je vnd allwe
 gen gnädiglich geneigt / vnserer getrewen Vnterthanen vnd
 Inwohner diß Lands / mit beschwer / Kriegs Contribution,
 vnd andern aufflagen zuerschonen / so seyn wir doch / auß er
 heblichen vrsachen dahin angerieben / vnd bewegt worden / mit
 vnsern getrewen vnter Enser : Landständen auff Mittel vnd
 weg zugeedencken / wie vnd was gestalt / zu etwas erleichterung
 vnser vnd des Landts grossen obligen vnd Kriegs außgaben /
 auff alle Inwohner vnd Personen / welche vnter vnsern viel
 Landständen mit begriffen / vnd sonst in kein Contribution
 gezogen / gleichwol aber vnser Landts Fürstlichen schutzes ge
 nissen / ein zeitwendig Dargeb geschlagen werden möchte /
 alles dahin angesehen / Darmit hiedurch diß Land in den al
 ten friedlichen Wolstand widerumb gebracht / vnd nit allein
 Uns vnd vnsern Nachkommen / sondern auch dem ganzen
 gemeinen Wesen / allen Inwohnern vnd Vnterthanen
 solches zugutem / auch aller zeitlichen Wohlfart auffnehmen /
 vnd heilsamen besten erreichen möge.

Wann dann allen gehorsamen Inwohnern auß schuldis
 ger / gegen ihrem Vaterland vnd gemeinen Wohlstand / ge
 trewen lieb vnd affection inn allweg enquet vnd gebäre / es
 auch die höchste vnmögliche Nothdurfft erfordert / daß
 Uns als Erwer von Gott natürlich vorgesehen Obrigkeit /
 auch Erbherren vnd Landesfürsten / bey dieser enstandenen
 Landts Angelegenheit mit einer gemeinen Hülffleistung aller
 gehorsamest bey gesprungen werde / hierumben so haben wir
 durch fugliche Mittel vnd Weg / euch alle vnd jede mit nach
 folgender geringen Contribution, weilk wir niemanden wi
 der sein Vermögen zutreiben gnädigst gemeint / ein für alle
 mal

mal belegen wollen/welche Hülf vnd Contribution aber an ihre selbstien also beschaffen/das ein jeder/was Stands vnd wie vnmüglich der auch sey/ganz vndeschwerlich vnd wohl vber sich nehmen vnd leisten kan/zumal hietinnen ein gute vnd richtige Gleichheit gehalten/vnd niemand hterdurch bes schwerd würd.

Anfänglich vnd fürs Erste sollen sich alle unsere Kayserliche Rhat/Beamte/Officier, Hof Cavagleri vnd Nobilitirete/in absonderliche vnd durch unsere hterzu deputirte Commissarios auffgerichtete Bücher mit einer ihrem Vermögen nach/geziemender vnd gutwilliger Hülf/bey dero Adelschen Ehren/Trewen vnd Gewissen/einschreiben/vnd solche in baren gelt vnd kein andern werth nach vbergab. als bald zu hantden der verordneten Comissar: gewis vnd vnmäigerlich erlegen/ire vnter habende Dienstleue aber sollen/wie in den nachst nachfolgenden Puncten/vermeldet/pro portione ihres Besoldung in diese Contribution gezogen/vnd dieselbe gleichfalls in baren gelt unverzüglich zu reichen schuldig sein.

Zum Andern aller Jurisdiction auch in genere vnd specie aller hoch vñ niederer Geistlich vnd Weltliche Instantien vñ Consistorien, Secretarij, Buchhalter/Taxatöres, Registratores, Expeditores, Cöcipistē, Cancellikē/Thürhüter/vñ alle andere vnterhabende Officier, wie die namen hatē vom Höchsten bis auff den Gerینگsten/wie auch deroselbe Dienstgestand/welche von 200. bis in 100. fl. Besoldung haben/sollen geben von jeden gülden 3. fl.: vnd dan so vnter 50. fl. Besold/vom gülden 2. kreuzer reichen/vnd solche Hülf/nach dem jedweder hterzu deputirte Comissar: erfordert wird/lengst in den hernach folgenden 8. tagen/gewis vnd vnfehlbar bey betroh vnd wahrlicher fürnehmung der zu end benannten Krassen in baren Geld vnd nit anderst richtig machen.

Zum Dritten/alle unserer getrewe Ständ/Hauptleuthe/
E. U. F. R. z. er//

Pfleger / Hofrichter / Rentmeister / Schäfer / Hof- und Rent-
schreiber / Ampt- und Dienstleuth / Officier / vnd deren all ange-
hörige Dienstgesinde / Mann vnd Weibspersonen / sollen ob-
verstandener massen / nach ihrer Besoldung in diesen Anschlag
vnd Erlegung desselben gezogen.

Wie auch zum Vierden alle HandlungsFactores, Kauf-
leuts Diener / Gewelb Diener / Salz Officier / Jäger / r. pro
rata ihrer habender Besoldung denen verordneten Commissa-
rien ihre Portion gleicher Gestalt zuerlegen schuldig seyn / Ein
Sehlmeyer soll geben 1. fl. ein gemeiner Handwercksgesell
20. kreuz. ein gemeiner Diensthott von jedem fl. Lohn 2. kr. ei-
ner so Brandenwein verkaufft / 30. kreuz. ein Fischerknecht
nach der besoldung vom fl. 2. kreuz. ein Rauchfangkerer nach
der besoldung vom guldē 2. kr. ein Schiffknecht 20. kr. ein Haus-
knecht 30. kr. ein Spielmann 30. kr. ein Obermüllknecht nach
der Besoldung 1. fl. 30. kr. ein ander Müllknecht 1. fl. ein Müll-
Jung 45. kreuz. ein Tagwerckers Manns vnd Weibsperso-
nen 12. kreuz. ein Fasszieher Meister sonicht Burger 2. fl. ein
Fasszieher Knecht 30. kreuz. ein Trager 30. kreuzer / ein Kar-
catenter 10. fl. ein Schott oder Hausirer 1. fl. ein jeder Wirth in
Herrn Häusern 3. fl. ein reicher Kostauscher 5. fl. ein gemeiner
Kostauscher 1. fl. ein Viehefürkauffer 5. fl. ein Wäscher vnd
Wäscherin 1. fl. ein Zahnbrecher 10. fl. ein Schächler 3. fl. ein
Keesmacher 5. fl.

Also soll auch alles Herrnloses Gesindt nach beschaffenheit
ihres Vermögen zu contribuiren verbunden vnd hierinnen nie-
mands / auffer deren so das dürfftige Almosen suchen exempte
vnd außgenommen seyn / wir setzen vnd ordnen aber ernstlich
vnd verfliglich / das welcher Diener / Handwercksgesell oder
Tagelöhner wegen dieses Anschlags seinen Meister oder Herrn
steigern wolte / derselbe sein ganze Besoldung neben noch an-
derwarts geziehener Bestrafung verwickelt haben / vnd dact
ner

ner oder der ander hierüber auß zutreten/ sich vnterstände/ den
oder dieselben aller orten für vnredtlich gehalten/ vmb öffent-
lich publicirt werden sollen.

Vnd damit diese Contribution vnd hülffreichung zu ge-
wisser zeit erlegt/ vnd eingebracht werde/ als haben wir hier zu
aus allen vnd jeden Instanten gewisse Commissarios ver-
ordnet/ welche alle ihrer Jurisdiction vñ ergebene vor sich er-
fordern/ berürte Contribution wie oben verstanden/ wirklich
einnehmen/ vnd alsdann den empfang neben ordentlicher ver-
zeichnuß/ gegen Quittung/ an gehörige gewisse Orth/ so wir
ihnen bereit namhaft gemacht erlegen sollen/ welches wir euch
durch diß vnser offen General darumben genädlich erinnern
wollen/ damit ihr euch darnach zurichten/ vnd gehorsamst zu-
verspüren habet/ daß diese Contribution allein euch vnd dem
ganzem Vatterland zu nutzen angesehen seye.

Hierauff befehlen wir euch obdemelden inn gemein allen/
so wol in Stätten/ Märkten/ Dörffern/ vñ auff dem Land/
auch denen geadelten Personen/ sie seyen im Land angesessen/
oder nit/ doch in denselben wohnen vnd sich darin vffhalten ge-
nedigt vnd ernstlich/ daß jr euch nit allein diser Contributi-
on vnd Hülffreichung als getrewe vnd guthertige Inwohner/
gehorsamlich vntergebt/ sondern auch dieselbe so an jr selbst nit
so hoch beschwerlich son dñ wol erschwinglich ist/ gutwillig vñ
vnweigerlich leistet/ vnd was ewer jedē dem anschlag nach ge-
bürt zuhandē d' ob gesagte/ von jeder Instanz verordnet Com-
miss. vñ die von inē bestimende erforderung vnd beschehenden
sachhalt lengst inner 8. tagen/ wie obē vermeld mit paven Gelt
völlig erlegt vnd bezahlen/ vnd hierinnen vom höchsten/ bis zu
dem geringsten kein zitel/ Termin oder zahlzeit verziehet/ noch
damit saumig erscheinet: Wo aber einer oder der ander sich seu-
mtig oder sonst vngehorsam erzeigen vnd nit zuhalten wolte/
gegen denselbigen haben wir bereit vnserer R. S. Landständ
verords

verordneten völlige Macht vnd gewalt eingeräumt vnd gegeben / geben ihnen dieselbe auch hienit nochmals / vnd in Krafft diß vnserß Offenen Generals mit gebürlich vnd gebrechlichen mitteln vnd da dienft verfangen wolten mit arrest, sperrung der gewerb vnd außschaffung der Personen / ohne verschonung vnd respect jedermänniglich zuverfahren / denen auch auff ansuchung ihr der verordneten alle vnser nachgesetzte Tribunalia vnd Jurisdictiones dißfall ihr hülff vnd assistenz vnterwärtlich vnd als balden leisten soll.

Wie wir nun hierüber des Allergnedigsten unzweiffelich vererawens sein / ihr werdet als getreue gehorsame guthertige Inwohner diß vor Augen schwebende euserste gefahr bedencken / vnd das jenige was gemeinem Vaterlandt zum besten geraiht / auch euch selbstn Ehrlich / Rühmlich vnd Nutzlich ist / bey diser Hohen vnd selenger je mehr zunehmenden noht im Werck willfärig erweisen / also woll wir solches alles mit Kayß. vnd Landtsfürst. Gnaden hierumben erkennen / vnd thut ihr hieran vnsern Gnedigsten gefälligen willen / vnd meinung. Geben in vnser Stadt Wien den 10. tag des Monats Novembriß / Anno 1620. vnserer Reiche des Römischen im 2. des Hungarischen im 3. vnd des Böhemischen im 4. Jahr / 12.

Æ R D E.



71

te vnd ge
vnd inn
vnd ges
n mit ar-
tionen/oh
erfahren/
nser nach
hällf vnd

eiffeliche
rutherst
hr bedens
im besten
Muslich
noht im
ii Kayf.
thut jhr
einung.
ats Nos.
in
no
pa
of
und
id
in
illbe
und
und
und
und
und



10 37624 01

11

10A



ULB Halle

3

004 778 553



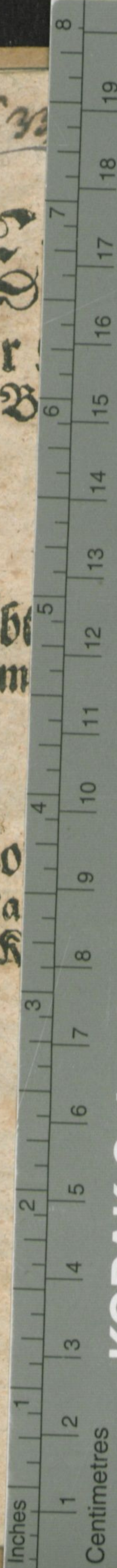


ah. 33

der
B

Alb
m

Co
Ma



KODAK Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2000

Kodak
LICENSED PRODUCT

- Blue
- Cyan
- Green
- Yellow
- Red
- Magenta
- White
- 3/Color
- Black



V c
37626

aus / so

re. an die zu
nd Stände
bgehen

nigl. Com
Ober, und

es die Käuf.
wernussen und
mb Dester
t haben

